

Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Vorbereitungsdienst) hier: Gesundheitliche Eignung

Bewerber um Einstellung in den Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf sind in den Vorbereitungsdienst einzustellen, auch wenn laut amtsärztlicher Stellungnahme des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes Bedenken hinsichtlich der uneingeschränkten Dienstfähigkeit bestehen. Dies bestätigte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in einem Eilbeschluss am 30.01.2004.

Nach den Regelungen in der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) kann in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden hat. Bei dem Vorbereitungsdienst handelt es sich um eine Ausbildungsstätte im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG.

So: Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 03.08.1999, AZ: 6 B 759/99.

Art. 12 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG und das Sozialstaatsgebot gewährleisten grundsätzlich jedem Bewerber, der die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, ein Recht auf Zulassung zu einer solchen Ausbildungsstätte.

Wird die Zulassung zum Vorbereitungsdienst abgelehnt, kommt dies einem Berufsverbot gleich, denn das Zweite Staatsexamen, welches Voraussetzung für die Einstellung als Laufbahnbewerber in den Schuldienst ist, kann nicht erworben werden. Es wird unzulässigerweise in das Recht auf Ausbildung eingegriffen und der spätere Zugang zu jedem öffentlichen Amt und zu jeder weiteren beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft wird verwehrt.

Allerdings gehört nach verwaltungsgerichtlicher Auffassung gemäß § 7 LBG die gesundheitliche Eignung des Bewerbers zu den Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis. Da der Zugang zum Vorbereitungsdienst jedoch von Art. 12 Abs. 1 GG erfasst wird, reichen bloße Zweifel an der gesundheitlichen Eignung nicht aus. Nur wenn feststeht, dass dem Bewerber die gesundheitliche Eignung fehlt, darf der Zugang versagt werden.

So: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30.05.2000.

Im vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entschiedenen Fall hegte der Amtsarzt erhebliche Zweifel, dass die Lehrkraft den psychischen Anforderungen dauerhaft gewachsen ist. Den Feststellungen eines Amtarztes kommt zwar grundsätzlich ein großer Beweiswert zu. Amtsärzte sollen in der Regel bessere Kenntnis hinsichtlich der Belange der öffentlichen Verwaltung und der von dem Beamten zu verrichtenden Tätigkeiten haben sowie über größere Erfahrung bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit verfügen als behandelnde Ärzte. Insoweit wird den amtsärztlichen Einschätzungen Priorität eingeräumt gegenüber privatärztlichen Attesten.

Davon gibt es aber Ausnahmen und zwar dann, wenn mit Hilfe privatärztlicher Atteste die amtsärztliche Einschätzung erschüttert wird und sich der Amtsarzt mit den entgegenstehenden Erwägungen des privaten Arztes nicht auseinandersetzt und nicht nachvollziehbar darlegt, warum er diesen nicht folgt.

Die Antragstellerin vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat mit Hilfe privatärztlicher Bescheinigungen der medizinischen Beurteilung des Amtsarztes substantiiert widersprochen, was zum Obsiegen vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst führte.

20.02.2004